

Angeschlossen an den Weltbund der Österreicher im Ausland

STATUTEN

Präambel

Die Statuten sind aus Gründen des Sprachgebrauchs, sowie der besseren Lesbarkeit in der männlichen Form für Titel, Ämter und Bezeichnungen abgefasst. Sie erstrecken sich gleichwohl auf beide Geschlechter.

NAME, SITZ UND ZWECK

- §1 Unter der Benennung **AUSTRIA-CLUB ZUG** besteht ein Verein, der ein Körperschaftsmitglied der Vereinigung der Österreicher in der Schweiz sowie auch dem Weltbund der Auslandösterreicher angeschlossen ist.
- §2 Der Verein bezweckt die Zusammenfassung der in Zug und Umgebung lebenden Österreicher und deren Freunde und betrachtet als seine besonderen Aufgaben:
 - Die Festigung des Gemeinschaftsgefühls unter den Landsleuten, wie auch der Beziehungen zur schweizerischen Bevölkerung.
 - Die Erhaltung der Anhänglichkeit an die österreichische Heimat und der Verbindung mit ihr.
 - Die Pflege österreichischen Wesens und österreichischen Volksbrauchtums sowie Volksbewusstseins.
 - Die Durchführung von geselligen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen.
 - Die Zusammenarbeit mit den österreichischen Vertretungsbehörden in der Schweiz.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten. Parteipolitische Betätigung durch den Verein ist ausgeschlossen.

MITGLIEDSCHAFT

- §3 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
 - Einzelmitglieder
 - Familienmitglieder (2 Erwachsene und Kinder bis 18 Jahre)
 - Ehrenmitglieder
 - Vorstandsmitglieder



Einzelmitglieder / Familienmitglieder können alle Personen werden.

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder besitzen alle Rechte der Einzelmitglieder und sind vom Mitgliederbeitrag enthoben.

- §4 Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Verein in seinen ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen Persönlichkeiten, Vereine und Körperschaften, welche sich um den Verein oder um das Österreichertum im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben.
- §5 Mitglieder, welche im Verein volle 10 Jahre aktiv mitgewirkt haben, können geehrt und für ihre Treue in besonderen Fällen als Ehrenmitglied aufgenommen werden.
- §6 Kinder von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden als Einzelmitglieder betrachtet.
- §7 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand, aufgrund eines ausgefüllten Anmeldeformulars, sowie durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
- Über Mitglieder, welche die Statuten des Vereins gröblich verletzen oder den §8 Vereinszwecken hindernd oder störend entgegentreten, kann der Ausschluss durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen verfügt werden. Ein Ausschluss anwesenden 2/3 der Beschluss von mindestens nur durch Ausschluss kann Zustandekommen. Den Vorstandsmitglieder ausgeschlossene Mitglied bei der Generalversammlung anfechten. Ansuchen auf Wiederaufnahme früherer, ausgeschlossener Mitglieder können nur über Vorstandsbeschluss bewilligt werden.

ORGANISATION DES VEREINS

- §9 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die ordentliche Generalversammlung
 - b) Die außerordentliche Generalversammlung
 - c) Der Vorstand
 - d) Die Rechnungsprüfungskommission



§10 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn 2/3 des Vorstandes oder 1/5 der gesamten Mitgliederstimmen dies verlangen.

Sachanträge an die Generalversammlung müssen schriftlich, mindestens 10 Tage vorher zu Handen des Vorstandes eingereicht werden. Mündliche Sachanträge können erst an der nächsten Generalversammlung, nachdem sie schriftlich eingereicht wurden, behandelt werden.

§10a Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Beschlussprotokoll der Aktuar. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl der Stimmenzähler.

§10b Traktanden für die Generalversammlung

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Protokoll der letzten Generalversammlung liegt auf und Beschlussfassung
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Abnahme der Jahresrechnung des Vereins, Bericht der Rechnungsrevisoren und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission
- g) Änderung der Statuten
- h) Anträge
- i) Ehrungen
- i) Diverses
- §10c Es sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die den Mitgliedsbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr bezahlt haben.
- §10d Statutenänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Zu redaktionellen Änderungen ist der Vorstand berechtigt.

§11 Der Vorstand

Die Leitung des Vereins ist einem Vorstand von 5 – 6 Mitgliedern übertragen. Er besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und 1-2 Beisitzern.

§11a Für die Beschlussfähigkeit der Vereinsgeschäfte sind 2/3 des Vorstandes berechtigt.



- §11b Dem Präsidenten gehören zwei Stimmen bei einer Stichwahl. Es könnte folgende Aufteilung sein:
 - 1. Präsidenten
 - 2. Vizepräsidenten
 - 3. Aktuar
 - 4. Kassier
 - 5. Sportchef
 - 6. Veranstaltungschef
- §11c Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- §11d Die Tätigkeiten sind ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Jahresbeitrag befreit. Der Vorstand und ihre Lebenspartner werden zu einem jährlichen Essen eingeladen.
- §11e Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, wahrt überhaupt dessen Interessen, sorgt für die Beachtung der Statuten sowie die richtige Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er bereitet die Generalversammlung vor, stellt das Programm für die kulturellen und geselligen Veranstaltungen zusammen und wacht über das Vereinsvermögen.
- §11f Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein leisten Präsident und Aktuar, bzw. bei finanziellen Geschäften Präsident und Kassier gemeinsam.
- §11g Der Präsident beruft den Vorstand ein und stellt die Traktanden für die Vorstandssitzung auf. Er leitet die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen, er vertritt den Verein nach außen.
- §11h Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall und unterstützt ihn in seinen Aufgaben.
- §11i Der Aktuar besorgt alle erforderlichen Korrespondenzen gemeinsam mit dem Präsidenten und sammelt alle während des Vereinsjahres ein- und ausgegangener Schriftstücke. Er führt das Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vereins und Vorstandes.
- §11j Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und fordert rechtzeitig die Mitgliederbeiträge ein. Er schließt die Rechnungen auf Ende des Vereinsjahres ab und erstattet dem Vorstand sowie der Generalversammlung ausführlich Bericht. Er führt ein genaues Mitgliederverzeichnis.

 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- §11k Die Haftbarkeit des Vereins soweit, als es der Kassastand erlaubt, d.h. Ausgaben dürfen das Vereinsvermögen nicht übersteigen.



- §111 Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein anderseits (ZGB Art. 68).
- §11m Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.
- §11n Sollten im Verlauf des Vereinsjahres Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, nach eigenem Ermessen über die Ergänzung des Vorstandes zu beschließen.
- §110 Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

§12 Die Rechnungsprüfungskommission

- §12a Die Generalversammlung bestellt eine Rechnungskommission bestehend aus drei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Vereinsrechnung und das Inventar und stellen, nach Berichterstattung an die Generalversammlung, den Entlastungsantrag.
- §12b Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Es gibt ein 1. und ein 2. Revisor. Der 3. Revisor ist die Reserve. Das Jahr darauf wird der 2. Revisor zum 1. Revisor ernannt und der 3. Revisor zum 2. Revisor und es wird wieder ein neuer 3. Revisor gewählt.
- §12c Die Revisoren prüfen die Rechnungen, Buchführung, Belege, Kontostände, Verwendung der allfälligen Bankbeiträge und legt dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Kontrollbericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisoren Tätigkeit vor.

§13 Finanzielles

Die Einnahmen des Vereins bestehen:

- a) Aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Aus Zuwendungen und Geschenken
- c) Aus den Zinserträgen des Vereinsvermögens
- d) Aus den Überschüssen der kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- §14 Der Verein lehnt bei sämtlichen Anlässen (sportlicher oder gesellschaftlicher Natur) jegliche Haftung ab. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer.



§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierzu besonders angesetzten Generalversammlung, die von mindestens 2/3 aller Mitglieder besucht ist und wiederum mit 2/3 Mehrheit, beschlossen werden. Bei gänzlicher Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen beim Sekretariat der Vereinigung der Österreicher in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein solange zu deponieren, bis sich im Sinne und Geiste dieser Statuten und unter dem Namen "AUSTRIA-CLUB ZUG" ein neuer Verein konstituiert hat, oder karitativen Zwecken zuzuführen.

§16 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen allfällige frühere Statuten.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 27. August 2021.

Die Präsidentin:

N.l. Seber

Marie-Louise Seber

Die Aktuarin:

Gabriela Schupfner

s. Silyhel